

## §. 86.

Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert oder authentisch interpretirt werden.

Ständische  
Zustimmung  
zu Gesetzen.

## §. 87.

Der König erläßt und promulgirt die Gesetze, mit Bezug auf die erfolgte Zustimmung der Stände, und erteilt die deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen, sowie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließenden Verfügungen und Verordnungen.

Rechte des Königs im Bezug auf Gesetze und Verordnungen, besonders auch

## §. 88.

Der König erläßt auch solche, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürftige, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfassung und dem Wahlgesetze.

inbringenden Fällen.

Dafür, daß das Staatswohl die Eile geboten, sind sämtliche Minister verantwortlich. Sie haben deshalb insgesammt die Verordnungen zu contrafirmiren; auch müssen letztere den Ständen bei der nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung vorgelegt werden.

## §. 89.

† In Ausführung der vom Bundestage gefaßten Beschlüsse kann die Regierung durch die ermangelnde Zustimmung der Stände nicht gehindert werden. Sie treten sofort mit der vom Könige verfügten Publication in Kraft. Es müssen daher auch die zur Ausführung derselben erweislich erforderlichen Mittel aufgebracht werden, wobei jedoch die Mitwirkung der Stände in Ansehung der Art und Weise der Aufbringung dieser Mittel, insoweit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist, nicht ausgeschlossen wird. †

Ausführung der Bundestagsbeschlüsse.

Fünfte Verfassungsänderung. S. oben S. 3. Das Gesetz v. 5. Mai 1851 hebt den § 89 auf und ersetzt ihn, wie folgt:

## § 1. (Verfassungsurkunde § 89.)

† In Ausführung der vom deutschen Bunde gefaßten Beschlüsse kann die Regierung durch die ermangelnde Zustimmung der Kammern nicht ge-